

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rat	26.03.2020

Beantwortung der Anfrage AN/0424/2020 der Ratsgruppe GUT betreffend „Corona-Pandemie erschwert Kommunalwahl-Vorbereitungen“

Die Ratsgruppe GUT hat eine Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung des Rates zum Thema „Corona-Pandemie erschwert Kommunalwahl-Vorbereitungen“ gestellt (vgl. AN/0424/2020):

Um für alle Bewerber*innen gleiche Chancen und Rechtssicherheit herzustellen, fehlen aktuell wichtige Informationen. Zur Beantwortung bitten wir Sie (ggf. mit der Landesregierung) folgende Fragen zu erörtern:

1. Ist das Durchführen von Aufstellungsversammlungen (mit zum Teil hundert Teilnehmer*innen) in Köln zurzeit rechtlich zulässig, oder fallen diese unter das Verbot?

Antwort der Verwaltung:

Nach § 11 Abs. 1 der am 22.3.2020 erlassenen CoronaschutzVO des Landes hält es die Stadtverwaltung für unzulässig, die Aufstellungsversammlungen bis zum Ende der Osterferien (einschließlich 20.4.2020) durchzuführen. Bereits das Ministerium des Innern des Landes NRW hat in seinem Erlass vom 19.03.2020 darauf hingewiesen, dass es dringend geboten sei, die Aufstellungsversammlungen auszusetzen. Im Erlass ging man noch davon aus „dass Aufstellungsversammlungen unter Berücksichtigung ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung von den aufgrund der o. g. Erlasse (Anm.: 13.03., 15.03. und 17.03.2020 Durchführung von Veranstaltungen, kontaktreduzierende Maßnahmen) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bislang verfügten Veranstaltungsverböten ausgenommen sind.“ Nach Inkrafttreten der VO kann daran nicht festgehalten werden, sondern ist von einem Durchführungsverbot bis einschließlich 20.4.2020 auszugehen.

Da die Wahlvorschläge bis zum 16. Juli 2020 (59. Tag vor der Wahl, § 15 Absatz 1 Satz 1 KWahlG) eingereicht werden können, bleibt für Aufstellungsversammlungen auch dann noch ausreichend Zeit, wenn auf eine Terminierung in den nächsten 4 Wochen bis zum 19. April 2020 verzichtet wird. Das Zeitfenster würde sich von jetzt vier auf knapp drei Monate verkürzen. Selbst wenn eine Aufstellungsversammlung auf mehrere Tage erstreckt werden muss und danach die Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen der Bewerber einzuholen sind, ist der zur Verfügung stehende Zeitrahmen aus wahlrechtlicher Sicht noch unbedenklich (Erlass des Ministeriums des Innern NRW vom 19.03.2020).

2. Plant die Landesregierung, angesichts der Corona-Pandemie, eine Änderung der Fristen um Wahlvorschläge einreichen zu können?

Antwort der Verwaltung:

Das Ministerium des Innern NRW hält an der Frist 16.07.2020, 18.00 Uhr fest. Nach dortiger Einschätzung ist der zur Verfügung stehende verkürzte Zeitrahmen aus wahlrechtlicher Sicht unbedenklich.

lich, selbst wenn auf die Terminierung der Aufstellungsversammlungen bis zum 19.4.2020 verzichtet wird.

3. Plant die Landesregierung eine Verschiebung der Kommunalwahl 2020?

Antwort der Verwaltung:

Am Termin der Kommunalwahl 13.09.2020 wird derzeit festgehalten.

4. Plant die Landesregierung Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes (wie § 15 (2), § 16 (1), § 46a (5) KwahlG NW) außer Kraft zu setzen, damit auf das Sammeln von Unterstützungsunterschriften verzichtet werden kann?

Antwort der Verwaltung:

Änderungen der gesetzlichen Regelungen sind vom Ministerium des Innern NRW nicht beabsichtigt, es hält ein etwas verkürztes Zeitfenster für die Sammlung der Unterstützungsunterschriften für zumutbar.

Die Verwaltung wird die Wahlvorschlagsträger durch möglichst kurze Bearbeitungszeiten bei der Erteilung von Wählbarkeitsbescheinigungen unterstützen und – wie im Erlass angeregt – neben den Originalformblättern für Unterstützungsunterschriften auch unterschriebene und anschließend eingescannte Unterstützungsformblätter zur Bescheinigung des Wahlrechts anerkennen.

Sofern sich die Situation bis zum 19.04.2020 nicht entspannen sollte, wird das Ministerium des Innern NRW über weitere Maßnahmen informieren.

gez. Reker